

Protokoll Nr. X/081/2018

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde am Donnerstag, den 26.04.2018, Grundschule Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 48-50, 49214 Bad Rothenfelde

Öffentliche Sitzung: 19:05 Uhr bis 20:26 Uhr

► **Anwesend:**

Vorsitzender

Herr Edmund Tesch

Mitglieder

Herr Franz-Josef Albers

Herr Michael Beetz

Herr Frank Bunselmeyer

Herr Martin Diekamp

Herr Dirk Dreyer

Frau Anna Kebschull

Frau Leslie Kell

Frau Claudia Klotzbach

Herr Alexander Kuchenbecker

Herr Dirk Lange-Mensing

Herr Dirk Meyer zu Theenhausen

Nur öffentlicher Teil

Frau Susanne Pohlmann

Herr Jan Schomborg

Herr Günter Striedelmeyer

Frau Onat Temme

Herr Norbert Vater-Lippold

Herr Andreas Wernemann

Protokollführer

Herr Karl-Wilhelm Twelkemeyer

von der Verwaltung

Herr Jan Prävestmann

Frau Iris Seydel

Allg. Vertreterin

Gäste

Frau Nina Neumann

Nur zu TOP 11

Bürgermeister

Herr Klaus Rehkämper

► **Abwesend:**

Mitglieder

Herr Jens Brinkmann

Frau Christiane Schneider

► Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge
- 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/072/2018 vom 22.02.2018 - öffentlicher Teil
- 3 Verwaltungsbericht
- 4 Bebauungsplan Nr. 65 "Nachnutzung Salinen-Sauna-Park" mit örtlichen Bauvorschriften; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: X/2018/220
- 5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Birkenkamp"; Vorentwurfsbeschluss als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: X/2018/222
- 6 Befreiung v. d. Festsetzg. d. Bebauungsplanes Nr. 1 S II "Hurrelhof/Wiekstr." f. d. Grundstück "Am Mühlenbach 12" (Errichtung v. zwei Wohnhäusern) bezügl. d. teilweisen Überschreitg. d. überbaubaren Bereiches, d. Geschossigkeit für Gebäude 2 u. der geänderten Dachform u. -neigung
Vorlage: X/2018/227
- 7 Geplantes Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Osnabrück "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"; Stellungnahme der Gemeinde Bad Rothenfelde
Vorlage: X/2017/188
- 8 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe - Gesamt
Vorlage: X/2018/215
- 9 Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Vorlage: X/2018/217
- 10 Behandlung von Anfragen und Anregungen

► Ergebnis der Sitzung:

- zu 1 **Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge**

Der Vorsitzende, 1.Stellv. Bürgermeister Tesch, eröffnet um 19.05 die Sitzung und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor; sie wird daher wie vorstehend festgestellt.

Die Einwohnerfragestunde dauert von 19.06 – 19.10 Uhr..

zu 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/072/2018 vom 22.02.2018 - öffentlicher Teil

Das Protokoll Nr. X/072/2018 vom 22.02.2018 - öffentlicher Teil – wird einstimmig bei 1 Enthaltung wegen Nichtteilnahme genehmigt.

zu 3 Verwaltungsbericht

Bürgermeister Rehkämper erstattet folgenden Verwaltungsbericht:

a) Kompensationsfläche für die Residenz am Salzbach

Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger ist damit begonnen worden, die abgängigen Bäume der als Kompensationsfläche dienenden Streuobstwiese nördlich der Straße Haverkamp zu ersetzen. Dabei werden auch die schadhaften Baumpfähle repariert und ggf. erneuert werden.

Parallel erfolgt nun auch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Südlich der Hanoverschen Straße“ festgesetzte Eingrünung. Die Arbeiten sollen nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger heute (27.04.) abgeschlossen werden.

b) Kompensationsfläche Eggeweg

Nachdem bereits zum Ende des vergangenen Jahres der Wildschutzzaun aufgestellt worden ist, wurde der Nordteil der Fläche in den letzten Tagen mit Schwarzdorn bepflanzt. Die noch vorzunehmende Eingrünung mit Regiosaart soll im Mai erfolgen.

c) Status Straßenbaumaßnahmen

Im Planungsausschuss am 13.02.18 und im Verwaltungsausschuss am 20.02.18 hat man sich dafür ausgesprochen, dass an der Bahnhofstraße vom Erlenweg an ortsauswärts eine umfangreiche und großflächige Reparatur der Fahrbahn vorgenommen werden soll.

Daraufhin wurden vom betreffenden Teilstück der Bahnhofstraße Proben genommen. Die Untersuchungsergebnisse haben kein belastetes Material ergeben.

Eine Ausschreibung dieser Straßenbaumaßnahme soll zeitnah durchgeführt werden. Als spätester Fertigstellungstermin soll hier der 30.04.2019 festgesetzt werden. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass für den Einbau einer haltbaren Asphaltdeckschicht günstige Wetterbedingungen erforderlich sind.

Außerdem werden im Auftrag der NLG die Arbeiten zur Fertigstellung des Straßenendausbaus im Baugebiet „Auf dem Kalwerkamp“ ausgeschrieben.

d) Straßenunterhaltung in den Wintermonaten

In den Wintermonaten und insbesondere zum Frühjahr hin kommt es an den asphaltierten Straßen vermehrt zur Bildung von Schlaglöchern, die teilweise auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus fachlicher Sicht wäre eigentlich der Einbau von heißem Asphaltmischgut dem Einbau von Kaltasphalt vorzuziehen.

Kleinere Schlaglöcher lassen sich aber problemlos mit einem hochwertigen Kaltmischgut beheben, welches auch für den Einbau bei niedrigen Temperaturen und Nässe geeignet ist. Bei größeren Schlaglöchern entstehen bei der Behebung mit diesem recht teuren Mischgut allerdings höhere Kosten als bei der Reparatur mittels Heißasphalt, so dass hier eigentlich der Einbau von Heißasphalt vorzuziehen wäre.

Allerdings sind für den Einbau von Heißasphalt günstigere Witterungsbedingungen erforderlich. Außerdem rechnet sich der Einbau von Heißasphalt nicht, wenn nur ein paar Stellen auszubessern sind, so dass in diesen Fällen doch wieder auf das Kaltmischgut zurückzugreifen ist, um der Verkehrssicherungspflicht kurzfristig nachzukommen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass in den Monaten Dezember bis März/ April (je nach Witterung und Auftragslage mit größeren Baustellen) die Asphaltmischwerke häufig geschlossen sind. Auch in diesem Fall muss auf das Kaltmischgut zurückgegriffen werden, welches aufgrund der Lagerfähigkeit ganzjährig lieferbar ist.

e) Frankfurter Straße - Gepflasterter, erneuerter Teil

In der vergangenen Woche wurde der nördliche (neu ausgebaute) Teil der Frankfurter Straße nachgeschlämmt, um Schäden an der Pflasterung, die durch die Verkehrsbelastung entstehen können, vorzubeugen.

f) Umgestaltung Kurgarten

Die Leitungsbauarbeiten (Regenwasserkanal, Wasserleitung, Gasleitung, Straßenbeleuchtungskabel) sind größtenteils fertig gestellt, so dass mittlerweile mit den Pflasterarbeiten begonnen werden konnte. Die Landschafts- und Tiefbauarbeiten liegen somit im Zeitplan. Außerdem wurde der Kaskadenbrunnen sandgestrahlt.

g) Kompensationsmaßnahme Fischteiche Schlüter

Die Renaturierung der Fischteiche Schlüter dient als Kompensationsmaßnahme für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60 „Im Wiesengrund/Ulmenallee“. Der entstehende Kompensationsüberschuss soll der Gemeinde zufallen und als Kompensationsflächenpool dienen.

In den vergangenen Monaten sind Baugrunduntersuchungen und chemische Untersuchungen der zurückzubauenden Betonbecken gemacht worden, um die Kosten für die Renaturierung der Fischteiche genauer kalkulieren zu können. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Nach dem Feststehen der Kosten ist die rechtliche Umsetzung der Kompensationsfläche in einem Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu klären. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine Beschlussvorlage. Gleichzeitig können die Beratungen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 60 „Im Wiesengrund/Ulmenallee“ abgeschlossen werden.

h) Baugebiet „Am Wäldchen/Mühlenweg“

Die Entwürfe zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 64 „Am Wäldchen/Mühlenweg“ lagen bis einschl. 20.04.2018 öffentlich aus. Sofern aufgrund von eingegangenen Eingaben keine Änderung der Planentwürfe erforderlich wird, können die abschließenden Beschlüsse zu diesem Bauleitverfahren vor der Sommerpause gefasst werden.

In der letzten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses haben Anlieger eine Verschlimmerung der bereits jetzt bestehenden Oberflächenwasserproblematik befürchtet. Mit einem der Anlieger hat dazu ein Gespräch stattgefunden. Der andere Anlieger hat ein Schreiben eingereicht, zu dem im Abwägungsverfahren ein Beschluss herbeizuführen ist.

i) Baugebiet „Am Forsthaus/Ost“

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Landkreis Osnabrück erteilt worden. Die Rechtskraft dieser Bauleitplanung sowie des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Forsthaus/Ost“ wird in den nächsten Tagen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück herbeigeführt.

j) Baumfällarbeiten im Bereich der Freibadböschung und auf dem Gelände des Freibades

Durch die Firma Grüner Zweig sind in der vergangenen Woche Arbeiten am Baumbestand der Freibadböschung und auf dem Gelände des Freibades durchgeführt worden. Unter anderem werden die Schäden die durch das Sturmtief „Friederike“ verursacht wurden beseitigt. Neben der Beseitigung von Totholz waren auch Fällarbeiten erforderlich.

k) Umgestaltung ZOB/ Bahnhofstraße

Das Ingenieurbüro SHP hat den Auftrag erhalten, mehrere Vorschläge zur Umgestaltung des ZOB unter Berücksichtigung einer gleichzeitigen oder späteren Erneuerung der Bahnhofstraße zu erarbeiten. Diese sollen zu gegebener Zeit im Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss vorgestellt werden und als Diskussionsgrundlage dienen, um festlegen zu können, in welche Richtung und auf welche Art die Planungen weiter vertieft werden sollen.

Die für diese Überlegungen und weitere Planungen erforderliche Vermessung des Bereiches zwischen dem Heristokreis und der Feldstraße wurde vor kurzem durchgeführt.

l) „Zukunfts-Urwald“ Kleiner Berg

Das Nds. Forstamt Ankum beabsichtigt, auf eigenen Flächen in einem Teilbereich des Kleinen Bergs unabhängig von der geplanten FFH-Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Osnabrück einen „Zukunfts-Urwald“ einzurichten. Die Flächen befinden sich überwiegend in Bad Laer. Eine kleinere Fläche östlich des Aussichtsturmes liegt allerdings in Bad Rothenfelde. Das Betreten der Wanderwege soll nach Angaben des Forstamtes durch das Projekt nicht beeinträchtigt werden.

m) Wegerandstreifenprogramm

Die letzte Sitzung des begleitenden Arbeitskreises (Baumschutzkommission) fand am 18. Dezember 2017 statt. Von Herrn Dipl.-Forstwirt Zapp, vom Forsthof Artland, wurden insgesamt 66 Maßnahmen bewertet, die als Kompensation im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes in Frage kommen. Die 94 Teilflächen umfassen insgesamt etwa 2,3 ha und führen zu einem Aufwertungspotenzial von ca. 51.999 Ökologischen Werteinheiten (ÖWE).

Neben den oben genannten Maßnahmenflächen sind 132 Flächen gefunden worden, die ebenfalls aufgewertet werden können. Da diese Flächen unter 2,50 m breit sind, kommen sie nicht für eine Aufwertung im Sinne des Osnabrücker Kompensationsmodell in Frage.

Nach Rücksprache mit Herrn Beckwermert ist der BUND bereit diese Flächen in Pflege zu nehmen. In der 48. KW hatte Herr Zapp unser vorgesehene Programm bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vor gestellt. Seitens des Landkreises Osnab-

rück wurde diese Planung so begrüßt. Das fertiggestellte Gutachten, einschl. des Pflege- und Entwicklungsplanes, ist dann Anfang Januar 2018 bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht worden. In der letzten Woche hat der Landkreis Osnabrück schriftlich sein positives Votum erteilt. Es ist vorgesehen, dass Herr Zapp dieses Projekt am 19.06. im Planungsausschuss (öffentlicher Teil) vorstellt.

n) Masterplan

Der weitere Fahrplan sieht vor, dass voraussichtlich am 26.06.2018, 19.00 Uhr, eine weitere Einwohnerversammlung stattfinden wird. Die Einladung dazu wird rechtzeitig erfolgen.

o). Freibad

Die Badesaison wird am 01.05.2018 eröffnet. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten bleiben unverändert.

zu 4 Bebauungsplan Nr. 65 "Nachnutzung Salinen-Sauna-Park" mit örtlichen Bauvorschriften; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: X/2018/220

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig bei 1 Enthaltung):

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 (2) und 4 (1) BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“ mit örtlichen Bauvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wird einschließlich der Begründung als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Nachnutzung Salinen-Sauna-Park“ mit örtlichen Bauvorschriften ist mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

zu 5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Birkenkamp"; Vorentwurfsbeschluss als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange Vorlage: X/2018/222

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig bei 1 Enthaltung):

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Birkenkamp“ mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

- zu 6 Befreiung v. d. Festsetzg. d. Bebauungsplanes Nr. 1 S II "Hurrel-
hof/Wiekstr." f. d. Grundstück "Am Mühlenbach 12" (Errichtung v. zwei
Wohnhäusern) bezügl. d. teilweisen Überschreitg. d. überbaubaren Berei-
ches, d. Geschossigkeit für Gebäude 2 u. der geänderten Dachform u. -
neigung
Vorlage: X/2018/227**

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig bei 2 Enthaltungen):

Zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 S II „Hurrel-
hof/Wiekstraße“, mit dem Ziel, auf dem Grundstück Am Mühlenbach 12 zwei Wohnhäuser zu
errichten, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 in Verbindung mit §31 (2) BauGB
erklärt.

Es handelt sich um folgende Befreiungen (siehe Anlage):

1. Das geplante Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten im vorderen Grundstücksteil (Straßen-
seite), darf die Baugrenzen zur Süd-Ostseite um ca. 2,00 m überschreiten.
2. Das geplante Einfamilienhaus (Stadtvilla) im hinteren Grundstücksbereich (Bachsei-
te), darf als 2-geschossige Stadtvilla mit einem Zeltdach und einer Dachneigung von
23° errichtet werden. Der Überschreitung der hinteren Baugrenze zur Nord-Westseite
um ca. 3,00 m wird ebenfalls zugestimmt.

- zu 7 Geplantes Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Osnabrück "FFH-
Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"; Stellungnahme der Gemeinde Bad
Rothenfelde
Vorlage: X/2017/188**

Beig. Albers gibt kurze Hinweise zur Historie, der Umsetzung und dem aktuellen Stand der
FFH-Thematik. Er ist gespannt, wie die Sache letztlich weitergeht. Die im Fachausschuss
erarbeitete und heute zur Beschlussfassung anstehende gemeindliche Stellungnahme be-
zeichnet er als gut.

Beig. Kebschull lobt ebenfalls die fraktionsübergreifend erarbeitete Stellungnahme. Nach-
haltiger Naturschutz sei nur gemeinsam mit allen Akteuren zu erreichen. Sie appelliert an
alle Seiten, gute und nachhaltige Lösungen im Sinne des Naturschutzes zu finden.

Ratsherr Kuchenbecker spricht bzgl. des allgemeinen Betretungsrechtes im Wald von ins-
gesamt guten Regelungen.

Ratsherr Wernemann dankt den Waldbauern, die über Generationen hinweg das geschaf-
fen haben, was jetzt vorgefunden wird.

Ratsfrau Temme unterstützt diesen Dank und erinnert daran, die Waldwege in einem or-
dentlichen Zustand zu halten.

Abschließend gibt **Ratsherr Meyer zu Theenhausen** als betroffenen Waldbesitzer seine
Stellungnahme zu der Thematik ab.

Unter Berücksichtigung der im Bau-, Umwelt- und Planungsausschusssitzung am 07.12.2017 (TOP 3) beschlossenen Empfehlungen ergeht folgender

Beschluss (einstimmig):

Zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ des Landkreises Osnabrück nimmt die Gemeinde Bad Rothenfelde wie folgt Stellung:

zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Betretungsregelungen)

Dem zeitlich befristeten Betretungsverbot außerhalb der Straßen und Wege in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres für **sämtliche** Waldflächen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Das Betretungsverbot betrifft auch ca. 40 % der Waldflächen, die nicht zu den signifikanten Lebensraumtypen der Erhaltungszustände A, B oder C gehören.

Gem. § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) besteht ein freies Betretungsrecht für den Wald (Grundsatz: Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen.) Dieser Grundsatz ist i. S. d. NWaldLG nicht auf bestehende Waldstraßen und -wege beschränkt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ist der gesamte Kleine Berg als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Insbesondere für die Gemeinde Bad Rothenfelde als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad ist die Erholungsnutzung ein wichtiger Faktor und ein Teil der Voraussetzungen für den Erhalt dieses Prädikats.

zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 (Leinenpflicht für Hunde)

Zur Erreichung des Schutzzweckes im Kleinen Berg ist es nicht erforderlich, Hunde über die Einschränkungen des § 33 NWaldLG ganzjährig nicht unangeleint laufen lassen zu dürfen. Dem Leinenzwang in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März eines jeden Jahres wird insofern nicht zugestimmt.

Begründung:

Gem. § 33 NWaldLG besteht ohnehin in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres aufgrund der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit eine Leinenpflicht für Hunde. Für den Erhalt der im Kleinen Berg vorhandenen Lebensraumtypen und FFH-Arten (Fledermäuse, Groppe, Neunauge) besteht darüberhinaus keine Gefahr durch Hunde, die im Rahmen der Erholungsnutzung außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ohne Leine ausgeführt werden.

zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Befahren)

Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße Nutzung der Bismarckhütte als Ausflugslokal im Kleinen Berg (dazu gehört auch das Befahren mit Kraftfahrzeugen der Nutzungsberechtigten und deren Mitarbeitern sowie mit Lieferfahrzeugen) noch nach Inkrafttreten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg) ohne besondere Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

zu § 4 Abs. 1 Nr. 28 (Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln)

Von einer Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln sollte abgesehen werden. Stattdessen sollte eine Anzeigepflicht eingeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig noch das Aufstellen von Wandertafeln und ähnlichen Einrichtungen möglich sein wird (öffentliche Wegweiser etc.).

Begründung:

Die für das Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln erforderliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes als wenig praktikabel angesehen. Alternativ wird vorgeschlagen, hierfür eine Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde einzuführen. Die Freistellungen nach dem Verordnungsentwurf beziehen sich auf Schilder zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Da Hinweisschilder der Information dienen und rechtlich keinen Regelungscharakter haben, sollte klargestellt werden, dass öffentliche Hinweisschilder und Informationstafeln auch weiterhin aufgestellt werden dürfen.

zu § 5 Abs. 4 Nr. 6 d (Unterhaltung der Waldwege)

Die Freistellungsbestimmungen zur Unterhaltung der Wanderwege mit der Beschränkung auf 100 kg/m² sind auf 200 kg/m² auszudehnen. Des Weiteren sind neben milieugeeigneten Materialien auch bewährte Natursteinmaterialien in die Freistellungsbestimmungen aufzunehmen, die z. B. auch Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und dem Sauerland stammen.

Begründung:

Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad verpflichtet, ein Netz an gut ausgestatteten Terrainkurwegen vorzuhalten. Zu diesem Zweck wurde je ein Kurwegevertrag mit dem Forstamt Ankum (Nds. Landesforsten) und den privaten Waldbauern (Waldwegebaugenossenschaft) geschlossen. Das Aufkommen an Kurgästen, Spaziergängern und Fahrradfahrern ist im Kleinen Berg erheblich höher als auf herkömmlichen Waldwegen vieler anderer Gemeinden. Die Gemeinde hat sich im Kurwegevertrag verpflichtet, die Unterhaltung der Wege zu übernehmen, so dass diese für Fußgänger verkehrssicher nutzbar sind. Gleichzeitig dürfen die Wege mit schweren Kraftfahrzeugen (z. B. Traktoren oder LKW zum Holztransport) genutzt werden. Der Unterhaltungsaufwand und -umfang erhöht sich dementsprechend.

Der erlaubte Einbau von 100 kg/m² Material zur Unterhaltung von Waldwegen entspricht einer Einbaustärke von etwa 4-5 cm Mineralgemisch. Der Einbau z. B. einer Deckschicht aus Feinmaterial wäre damit ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Da aber häufig vorher mindestens ein Profilausgleich erforderlich ist, wird dann die im Entwurf der Verordnung freigestellte Einbaumenge überschritten. Zu erwarten wäre ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand, sowohl bei der Antragstellung durch die Gemeinde als auch bei der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Praxisgerecht wäre hier eine Erhöhung auf 200 kg/m².

Bei der Ausbesserung von Schlaglöchern und Spurrillen und anderen Unebenheiten wird häufig eine Tiefe von 4-5 cm überschritten. Da dieses sehr häufig vorkommt, wäre eine Zustimmungspflicht ebenfalls mit einem unnötig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Erhöhung auf 200 kg/m² wäre auch hier ebenfalls praxisgerecht.

Bei „milieugeeignetem Material“ handelt es sich im Kleinen Berg um Kalksteinmaterial. Sicherlich genügt dieses den Ansprüchen der Forstwirtschaft. Da die Waldwege im Kleinen

Berg aber auch von vielen Kurgästen, Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, sind hier Beschwerden vorprogrammiert. Kalksteinmaterial neigt dazu, durch Regen und Verwitterung schmierig zu werden. Daher sollten zur Unterhaltung der Wege auch andere Natursteinmaterialien verwendet werden dürfen, die z. B. aus Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und dem Sauerland stammen.

Allgemeines

Der Entwurf der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ ist voraussichtlich aufgrund seiner Komplexität und zahlreicher Verweise innerhalb des Verordnungstextes für zahlreiche Betroffene schwierig zu verstehen. Es wird daher vorgeschlagen, einen allgemeinverständlichen Leitfaden zu dieser Verordnung herauszugeben und hinsichtlich des Kartenmaterials detailliertere Pläne vorzuhalten.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde geht davon aus, dass sich die Verkehrssicherungspflicht und Haftung der Waldeigentümer und folglich mittelbar der Gemeinde (Hinweis: Die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht für die Terrainkurwege von den Eigentümern vertraglich übernommen - Kurwegeverträge) nicht erhöht. Zur allgemeinen Sicherheit der erholungssuchenden Bevölkerung soll eine Ausweisung von Habitatbäumen in einem Abstand von 30 m entlang von Waldwegen vermieden werden, um eine unangemessene Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Waldeigentümer und -besitzer auszuschließen.

Bedenken der Waldeigentümer und -besitzer

Der Gemeinde ist bekannt, dass betroffene Waldeigentümer und -besitzer folgende vorgesehenen Einschränkungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sehr kritisch sehen:

- Regelungen zur Belassung oder Entwicklung der Altholzanteile (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 a und 4 a), zur Belassung der Habitatbäume (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 b, 4 b und 5 b) und der Habitatbaumanwarter (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 c und 5 c)
- Regelungen zur Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien in einem Abstand von weniger als 40 m
- Regelungen zur zeitlichen Beschränkung von Holzeinschlag und Holzrücken (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 d und § 5 Abs. 4 Nr. 6)

Die Bedenken der betroffenen Waldeigentümer und -besitzer, die sich allgemein auch auf die künftige Arbeitssicherheit im geplanten Landschaftsschutzgebiet beziehen, sind aus Sicht der Gemeinde Bad Rothenfelde nachvollziehbar und sollten seitens des Landkreises Osnabrück beim Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ berücksichtigt werden.

Bestehende Feinerschließungslinien sollten Bestandsschutz erhalten, so dass sie auch künftig noch weitergenutzt werden können.

zu 8 Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe - Gesamt Vorlage: X/2018/215

2.Stellv. Bürgermeisterin Klotzbach gibt kurze Hinweise zum Eigenbetrieb Bäderbetriebe. Beim carpesol sei der prognostizierte Fehlbetrag exakt eingetreten. Die Pachtzahlungen kommen regelmäßig. Insgesamt spricht sie von einem Erfolgsmodell.

Ratsfau Temme spricht ein Lob Richtung carpesol aus. Die Pacht werde regelmäßig gezahlt; sie erwartet, dass das auch so bleibt und sich der Betrieb noch weiter positiv entwickelt.

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig):

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bäderbetriebe Bad Rothenfelde“ für das Jahr 2018 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2021 werden in der diesem Protokoll beigefügten Fassung beschlossen.

**zu 9 Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
Vorlage: X/2018/217**

Beig. Kebschull weist nochmals darauf hin, die teilweise starken Gebührenerhöhungen zu veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit entsprechend informiert ist.

Ratsherr Bunselmeyer dankt der Feuerwehr für ihre geleistete Arbeit.

Es ergeht folgender

Beschluss (einstimmig):

1. Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde macht sich die als Anlage beigefügte Kalkulation der Gebühren als Grundlage für die zu 2. zu beschließende Satzung zu Eigen.
2. Die Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie der Gebührentarif werden in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

zu 10 Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen bzw. Anregungen.

Der Vorsitzende, 1.Stellv. Bürgermeister Tesch, schließt den öffentlichen Sitzungsteil um 20.26 Uhr.

gez. Edmund Tesch
Vorsitzender

gez. Klaus Rehkämper
Bürgermeister

gez.K.-W. Twelkemeyer
Protokollführer